



STADT RADEBEUL

- DER OBERBÜRGERMEISTER -

X	Beschlussvorlage
	Mitteilung über Eilentscheidung
	Informationsvorlage

Vorlagenr.: **SR 14/11 – 09/14**

Gremium: Stadtrat
 federführendes Amt: Rechts- und Ordnungsamt

Stand des Verfahrens:

Gremium:	Stadtrat		Sitzungstermin:	16.03.2011	
Beratungsstatus:	x	zur Beschlussfassung	Öffentlichkeit:	X	öffentlich
		zur Vorberatung			

Beschlussfassung:

abgestimmt am:	16.03.2011	ausgefertigt am:	17.03.2011		
stimmberechtigte Mitglieder:				35	
davon anwesend:	26	Nichtteilnahme:	0		
dafür:	26	dagegen:	0	Enthaltungen:	0

Siegel, Unterschrift

Gegenstand der Vorlage:

Aufhebung der Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat am 16.03.2011 beschließt die Aufhebung der Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 18.04.2007 zuletzt geändert am 19.03.2009 in der als Anlage beigefügten Fassung.

rechtliche Grundlagen:

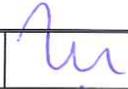
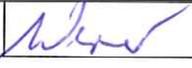
bisheriger und weiter vorgesehener Verfahrensgang:							
<i>Gremium</i>	<i>Datum</i>	<i>ö./nö.</i>	<i>Beratungsempfehlung</i>			<i>Änderung Beschlussvorschlag</i>	
			<i>einstimmig</i>	<i>mehrheitlich</i>	<i>abgelehnt</i>	<i>ja</i>	<i>nein</i>
VFA	02.03.2011	nö.	x				x
SR	16.03.2011	ö.	x				x

Fassung vom: 17.03.2011

Dateiname :SR14März_Aufhebung Rechtsverordnung Verkauf bestimmter Waren.DOC

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul und Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 01.12.2010 (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG)

Angabe der finanziellen Auswirkungen:

finanzielle Auswirkungen:		ja	X	nein
Bestätigung:	Mitzeichnung federführendes Amt:		Datum:	3.3.11
	Mitzeichnung Geschäftsbürgermeister:		Datum:	3.3.2011

i.V.


Wendsche

Begründung:

Mit dem seit 01.01.2011 gültigen Sächsischen Ladenöffnungsgesetz ist zukünftig die Regelung der Öffnungszeiten durch Erlass einer kommunalen Rechtsverordnungen für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach

§ 7 Abs. 1 (Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen),

§ 7 Abs. 2 (Offenhalten von Verkaufsstellen in Ausflugsorten zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien und von Waren, die für den Ort kennzeichnend sind) sowie nach

§ 7 Abs. 4 (Verkauf am 24. Dezember, wenn dieser auf einen Sonntag fällt) nicht mehr erforderlich.

Damit wird für den Verkauf der Warengruppen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 SächsLadÖffG eine Korridorlösung realisiert, die den Inhabern von Verkaufsstellen selbst die Aufteilung der insgesamt sechs bzw. acht zulässigen Stunden ermöglicht.

Gewerbetreibende haben aber künftig gut sichtbar an der Verkaufsstelle auf ihre Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen (§ 7 Abs. 5 SächsLadÖffG).

Nach § 7 Abs. 1 SächsLadÖffG gelten Verkaufsverbote an Feiertagen nur noch am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag und am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Das bisherige Verkaufsverbot für den Verkauf bestimmter Waren am Neujahrstag, Christi Himmelfahrt, 1. Mai, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag wurde aufgehoben.

Die auf der Grundlage der Bestimmungen des seinerzeit gültigen Sächs. Ladenöffnungsgesetzes erlassene Verordnung der Großen Kreisstadt Radebeul über das Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, in der die zulässigen Öffnungszeiten festzusetzen waren und die die Feiertagen bezeichnete, an denen ein Verkauf nicht stattfinden darf, ist aufzuheben.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 02.03.2011 einstimmig die Beschlussfassung „empfohlen“.

Dateiname :

